

3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 27.01.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

In § 5 Amtsvorsteher/in und Stellvertreter/in wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Der/die Amtsvorsteher/in trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis 1.500,00 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 EUR pro Monat

2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,00 EUR je Ausgabenfall. Diese Ausgabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von einem der Stellvertreter des Amtsvorstehers.

3. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR;

und trifft Entscheidungen (im Vieraugenprinzip) mit einem/r seinem/ihrer Stellvertreter/in nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

4. über Verträge über Planungsleistungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR

5. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren UVgO und VOL/B bis zum Wert von 50.000,00 EUR

6. über Aufträge nach den Vergabeverfahren nach VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR

(4) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom dem/der Amtsvorsteher/in allein oder durch eine von ihm beauftragten Bediensteten Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Artikel 2

Zu Artikel 4 der 2. Änderungssatzung erfolgt der Hinweis, dass die Zwischenüberschrift wie folgt heißt:

„Die Absätze (1) und (4) werden wie folgt geändert.“

Die Absätze 2, 3, und 5 erfahren keine Änderung.

Artikel 3

Zu § 8 Öffentliche Bekanntmachungen erfährt Absatz (1) nachfolgende Korrekturen:

Öffentliche Bekanntmachungen „des Amtes“ ...

sowie

... kann jedermann Satzungen „des Amtes“ kostenpflichtig...abfordern.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 11.02.2020

gez. B. Kaspar
Amtsvorsteherin

Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See
Hiermit wird die 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Krakow am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die 3. Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben angezeigt.

Krakow am See, den 10.02.2020

gez. Lommack
Amt Krakow am See